



Aktenzeichen: 131-9/336-0/2026

Datum: 14.04.2026

Ladung zur Bauverhandlung

Neubau Widum / Umbau Raiba auf Grundstück Nr. 2210/2, KG Sölden, EZ 98
röm.-kath. Pfarrpfünde Sölden, Dorfstraße 86, 6450 Sölden und
Raiffeisenbank Sölden eGen, Dorfstraße 88, 6450 Sölden

K U N D M A C H U N G

Die röm.-kath. Pfarrpfünde Sölden, Dorfstraße 86, 6450 Sölden und die Raiffeisenbank Sölden eGen, Dorfstraße 88, 6450 Sölden haben bei der Gemeinde Sölden um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Neubau Widum / Umbau Raiba auf Grundstück Nr. 2210/2, KG Sölden, EZ 98 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 29.04.2026

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **ca. 10:00 Uhr** an Ort und Stelle zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Sölden, Abteilung Bauamt Einsicht nehmen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Sölden Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Informationsbegehren nach Informationsfreiheitsgesetz – IFG

Übermittelte Stellungnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz – IFG veröffentlicht.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister
Mag. Ernst Schöpf

i.A.



Dieses Dokument wurde von Marco Zell elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur